**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT** **Drucksache 19 / 1562**
**Landtag** **01.03.18**
**19. Wahlperiode**

# Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft

## Anpassung der Entschädigungsleistung

Anliegend überlasse ich Ihnen zu Ihrer Unterrichtung die Bekanntmachung über die Anpassung

- der steuerpflichtigen Abgeordnetenentschädigungen,
- des Beitrages zur Pflegeversicherung,
- der Altersvorsorgeentschädigung,
- der Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht,

für die Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) auf der Grundlage der §§ 5, 12, 55a des Bremischen Abgeordnetengesetzes. Darin sind auch die ab 1. Juli 2018 geltenden Beträge dargestellt.

Gleiches gilt für die Anpassung der Aufwandsentschädigung über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft auf Grundlage von § 5 Ortsgesetz.

Die Bekanntmachung wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft

Christian Weber

**Bekanntmachung**

**des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft**

**Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder der**

**Bremischen Bürgerschaft**

Aufgrund von § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes (BremAbgG) vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetzt (ÄndG) vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 713) in der seit dem 1. Februar 2012 geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes hat das Statistische Landesamt die für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen gewogene Maßzahl der Einkommens- und Kostenentwicklung mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend dieser ermittelten Maßzahl.

In der Mitteilung des Statistischen Landesamtes werden, wobei die Veränderungen zwischen Juli 2016 und Juli 2017 heranzuziehen sind, die gewogene Maßzahl der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel und die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln, beziffert. Die ermittelte Maßzahl beträgt 2,0 %.

Demnach betragen ab 1. Juli 2018

| | |
|---|---|
| - die Abgeordnetenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 BremAbgG | 5 087,27 € |
| - der Beitrag zur Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs. 3 BremAbgG | 7,57 € |
| - die Altersversorgungsentschädigung gemäß § 12 Abs. 2 BremAbgG | 811,81 € |
| - die Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht gemäß § 55a Abs. 6 BremAbgG | 2 760,11 € |
| - die Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft | 763,09 € |

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft

Christian Weber